

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisungen EAZW

Nr. 10.07.05.01 vom 1. Mai 2007 (Stand: 1. Oktober 2014)

Sicherung der Personenstandsdaten und Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall

Systemausfall

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 82 Absatz 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

Übersicht

Aligementes			
1.2	Verhaltensregeln	5	
1.3	Formulare für den Notbetrieb	5	
1.4	Bestätigungen als Notbehelf	5	
Geburt			
2.1	Geburtsanmeldung	6	
Tod		7	
	Todesanmeldung	7	
3.2		7	
3.3	Todesmeldung an ausländische Vertretungen	 7	
3.4	Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles	8	
Eheschliessung			
	Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung	8	
		8	
4.4	Feststellung, dass die Trauung erfolgen kann	9	
4.5	Trauungsermächtigung	9	
4.7			
4.8	Durchführung der Trauung	9	
Ein	ragung der Partnerschaft	10	
5.1			
5.2		10	
5.3		10	
0.0		10	
54	<u> </u>	10 10	
5.8	Bestätigung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft		
Anerkennung			
	Anerkennungserklärung	 11	
	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 Geb 2.1 2.2 Tod 3.1 3.2 3.3 3.4 Ehe 4.1 4.2 4.3 4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 Eint 5.1 5.2 5.6 5.7 5.8 Ane 6.1 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2 6.2	1.1 Geltungsbereich 1.2 Verhaltensregeln 1.3 Formulare für den Notbetrieb 1.4 Bestätigungen als Notbehelf 1.5 Aufarbeitung nach einem Systemausfall Geburt 2.1 Geburtsanmeldung 2.2 Bestätigung der Anmeldung der Geburt Tod 3.1 Todesanmeldung 3.2 Bestätigung für die Bestattung oder für die Ausstellung eines Leichenpasses 3.3 Todesmeldung an ausländische Vertretungen 3.4 Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles Eheschliessung 4.1 Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung 4.2 Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung 4.3 Ehevorbereitung - Bestätigung betreffend Namensführung und Bürgerrecht nach der Eheschliessung 4.4 Feststellung, dass die Trauung erfolgen kann 4.5 Trauungsermächtigung 4.6 Namenserklärung nach Abschluss des Ehevorbereitungs-verfahrens 4.7 Ehefähigkeitszeugnis 4.8 Durchführung der Trauung 4.9 Bestätigung über die erfolgte Eheschliessung Eintragung der Partnerschaft 5.1 Gesuch um Eintragung der Partnerschaft 5.2 Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft 5.3 Vorverfahren - Bestätigung betreffend Namensführung nach der Eintragung der Partnerschaft 5.4 Feststellung, dass die Eintragung der Partnerschaft erfolgen kann 5.5 Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft erfolgen kann 5.6 Namenserklärung nach Abschluss des Vorverfahrens 5.7 Entgegennahme der Partnerschaftserklärung	

7.	Namensführung	12
	7.1 Namenserklärung	12
	7.2 Bestätigung über die erfolgte Änderung des Namens	12
8.	Verfügungen, Entscheide und Urkunden	13
	8.1 Inländische Urteile und Verfügungen	
	8.2 Ausländische Entscheidungen und Urkunden	
9.	Zivilstandsurkunden	13
	9.1 Allgemeines	
	9.2 Zivilstandsereignisse auf Formular CIEC	
	9.3 Personenstandsausweis	13
	9.4 Familienschein	
10.	Inkrafttreten	14

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011. Anpassung des Begriffes eingetragene Partnerschaft in Begründung der eingetragenen Partnerschaft (betrifft nur die Deutsche Fassung).
Ziffer 1.1	Neuer zweiter Absatz.

Änderung per 1. Oktober 2014	NEU
Ziffer 1.3	Die Formulare sind in Anhang "Inhaltsverzeichnis CD 4 zu den Weisungen EAZW Systemausfall" aufgelistet.
Ziffer 4.3	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 4.6	Namenserklärung nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens.
Ziffer 4.7 bis 4.9	Anpassung Nummerierung.
Ziffer 5.3	Vorverfahren - Bestätigung betreffend Namensführung nach der Eintragung der Partnerschaft.
Ziffer 5.4 bis 5.8	Anpassung Nummerierung.
Ziffer 5.6	Namenserklärung nach Abschluss des Vorverfahrens.
Ziffer 6.3	Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.
Ziffer 7.1	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 7.2	Anpassung an das neue Namensrecht.
Anhang	Inhaltsverzeichnis CD 4 zu den Weisungen EAZW Systemausfall

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Weisungen betreffend die Sicherung der Personendaten regeln den Zivilstandsdienst bei einem **Ausfall des Beurkundungssystems** oder bei Unterbruch der Stromversorgung.

Sie sind sinngemäss anwendbar bei einem Beurkundungsstau als Folge aussergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Pandemie oder Naturkatastrophen).

1.2 Verhaltensregeln

Bei einem Ausfall des Beurkundungssystems klärt das Zivilstandsamt die Gründe und die voraussichtliche Dauer des Ausfalles ab und meldet den Vorfall der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um einen angekündigten Unterbruch handelt.

Terminierte Arbeitsvorgänge und zeitlich **vereinbarte Kundenkontakte** sind in eine Prioritätenliste aufzunehmen und neu zu planen. Dabei ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Kundenkontakte wie geplant ablaufen können und welche Massnahmen erforderlich sind.

Bei einem lokalen Betriebsunterbruch ist abzuklären, ob die zur Erfüllung einer Aufgabe benötigten Daten bei einem anderen Zivilstandsamt erhoben werden können (im Auftrag oder auf Platz mit der persönlichen Berechtigung).

1.3 Formulare für den Notbetrieb

In jedem Zivilstandsamt stehen entsprechend seinem Aufgabenbereich und dem Arbeitsanfall die Formulare gemäss Auflistung in Anhang in der **aktuell gültigen Version** extern gespeichert (für den computergestützten Einsatz) und gedruckt (für den maschinen- oder handschriftlichen Gebrauch) für den **Notbetrieb** bereit.

1.4 Bestätigungen als Notbehelf

Beim Zivilstandsamt **belegte Vorgänge** können bei Bedarf jederzeit bestätigt werden. Insbesondere müssen gestützt auf die Belege folgende dringende Bestätigungen abgegeben werden:

Bestätigung, dass die Trauung stattfinden kann (Auslösung der Fristen)

- Bestätigung, dass die eingetragene Partnerschaft begründet werden kann (Auslösung der Frist)
- Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles (Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses)

Auf Wunsch der **Behörde** ist an Stelle der (dringenden) **amtlichen Mitteilung** eine gebührenfreie Bestätigung abzugeben. Sie befreit nicht von der amtlichen Mitteilung, die vorschriftsgemäss zu erlassen ist, sobald das Ereignis beurkundet worden ist.

Einer bezugsberechtigten Person kann an Stelle eines Auszuges aus dem Beurkundungssystem gestützt auf die dem Zivilstandsamt vorliegenden oder zugänglichen Belege eine gebührenpflichtige und zweckgebundene Bestätigung über den Sachverhalt oder ein Zivilstandsereignis abgegeben werden.

Hat die abgegebene Bestätigung den Charakter eines Notbehelfs, ist eine Kopie als Beleg aufzubewahren.

1.5 Aufarbeitung nach einem Systemausfall

Die durch den Unterbruch blockierten Arbeiten sind unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald das Beurkundungssystem zur Verfügung steht. Die pendenten Geschäftsfälle sind so rasch wie möglich im System zu beurkunden.

2. Geburt

2.1 Geburtsanmeldung

Die eingehenden Geburtsanmeldungen sind soweit wie möglich zu bearbeiten.

Mündliche Geburtsanmeldungen sind auf dem Formular Geburtsanmeldung (1.0.1) entgegenzunehmen. Die Daten einer ausländischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes, die **vermutlich** im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind, sind vorsorglich im Formular Bestätigung der aktuellen Personendaten (8.1) im Hinblick auf die Beurkundung sicherzustellen.

2.2 Bestätigung der Anmeldung der Geburt

Auf Verlangen ist eine **Bestätigung der Anmeldung der Geburt** des Kindes abzugeben. Die Bestätigung tritt vorläufig an die Stelle einer Geburtsurkunde oder einer amtlichen Geburtsmitteilung.

Die Bestätigung darf nur **gesicherte Daten** enthalten, die auf Belegen beruhen.

3. Tod

3.1 Todesanmeldung

Die eingehenden Todesanmeldungen sind soweit wie möglich zu bearbeiten.

Mündliche Todesanmeldungen sind auf dem Formular Todesanmeldung (2.0.1) entgegenzunehmen. Die Daten einer ausländischen Person, die **vermutlich** im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind, sind vorsorglich im Formular Bestätigung der aktuellen Personendaten (8.1) im Hinblick auf die Beurkundung sicherzustellen.

3.2 Bestätigung für die Bestattung oder für die Ausstellung eines Leichenpasses

Vollständigkeit und umfassende Richtigkeit der Personendaten oder die vorherige Beurkundung des Todesfalles bilden keine Voraussetzung für die Abgabe des Formulars Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles (2.2.3) für die Bestattung oder für den Transport der Leiche ins Ausland. Es genügt, dass die Leiche im Hinblick auf die Beurkundung des Todesfalles identifiziert worden ist.

3.3 Todesmeldung an ausländische Vertretungen

Der zu beurkundende Tod einer **ausländischen Person** ist der Vertretung ihres Heimatstaates zu melden¹, damit diese wenn nötig Massnahmen einleiten oder Hilfe leisten kann. Die Todesmeldung (2.2.4) ist unverzüglich zu erlassen.

¹ Art. 55 ZStV.

3.4 Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles

Auf Verlangen ist eine **Bestätigung der Anmeldung des Todes** einer Person abzugeben. Die Bestätigung tritt vorläufig an die Stelle einer Todesurkunde oder einer amtlichen Todesmitteilung.

Erweist sich diese Bestätigung für die Abwicklung von Formalitäten als ungenügend, können die Daten im Notfall (z.B. Transport der Leiche ins Ausland) ausnahmsweise mit dem Formular "Auszug aus dem Todesregister (CIEC 2.80)" bescheinigt werden. Die Urkunde hat die im Hinblick auf die Beurkundung definitiv bereinigten Daten zu enthalten. In diesem Fall ist die spätere Beurkundung des Todesfalles mit abweichenden Daten nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Berichtigung der Beurkundung gestützt auf nachgereichte Belege.

Die Bestätigung darf nur **gesicherte Daten** enthalten, die auf Belegen beruhen.

4. Eheschliessung

4.1 Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung

Das **Gesuch** um Vorbereitung der Eheschliessung kann jederzeit entgegengenommen werden. Dieses ist zu kontrollieren und zu bearbeiten soweit der Zugriff zu den Daten der betroffenen Personen im System keine Voraussetzung dafür bildet.

4.2 Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung

Die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung ist entgegenzunehmen, wenn die Identität der betroffenen Personen zweifelsfrei feststeht und die Personendaten in genügender Form nachgewiesen oder abgeklärt werden können. Die Nachreichung weiterer Dokumente muss vorbehalten bleiben.

4.3

Ehevorbereitung -Bestätigung betreffend Namensführung und Bürgerrechte nach der Eheschliessung Steht die Ehefähigkeit der Brautleute sowie deren Angaben über den Personenstand fest und haben sich die Brautleute zur Namensführung gemäss den in Artikel 160 ZGB vorgesehenen Möglichkeiten geäussert, werden Namensführung und Bürgerrechte nach der Eheschliessung sowohl für die Ehegatten als auch für die gemeinsamen Kinder auf dem Formular Ehevorbereitung (3.0.1) festgehalten. Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu unterzeichnen.

4.4 Feststellung, dass die Trauung erfolgen kann

Erlauben die Unterlagen die Feststellung, dass die Ehe geschlossen werden kann, so sind die Fristen mit der vorgesehenen schriftlichen **Mitteilung** auszulösen².

4.5 Trauungsermächtigung

Erlauben die zur Verfügung stehenden Belege und zugänglichen Daten die Ausfertigung des Formulars Trauungsermächtigung (3.0.3), so muss dieses den Brautleuten abgegeben werden.

4.6 Namenserklärung nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens

Die Erklärung der Brautleute, die im bereits abgeschlossenen Ehevorbereitungsverfahren bestätigte Namensführung (Ziff. 4.3) ändern zu wollen, ist auf deren Verlangen vor Durchführung der Trauung inklusive Zustimmung allfällig beteiligter Kinder auf dem Formular 41c-2014 entgegenzunehmen. Dieses Formular kann auch im Rahmen einer Nottrauung verwendet werden (Ziff. 4.8).

4.7 Ehefähigkeitszeugnis

Erlauben die zur Verfügung stehenden Belege und zugänglichen Daten die Ausfertigung des Ehefähigkeitszeugnisses, so ist dieses abzugeben.

4.8 Durchführung der Trauung

Wurde die Trauung vereinbart, so ist das Formular Bestätigung der Eheschliessung (3.0.2) gestützt auf die verfügbaren Unterlagen auszufertigen.

Im Falle einer **Nottrauung** genügen die Feststellung der Identität der betroffenen Personen und die Abklärung der Ehefähigkeit. Steht diese fest, dürfen Ungenauigkeiten betreffend der Personendaten in Kauf genommen werden. Sie werden nachträglich in bereinigter Form beurkundet.

4.9 Bestätigung über die erfolgte Eheschliessung

Auf Verlangen ist eine **Bestätigung über die erfolgte Eheschliessung** abzugeben. Die Bestätigung tritt vorläufig an die Stelle einer Eheurkunde oder einer amtlichen Ehemitteilung.

Ein Familienausweis oder ein Auszug aus dem Eheregister kann erst ausgestellt werden, wenn das Beurkundungssystem dies erlaubt.

_

Art. 68 Abs. 1 ZStV.

5. Eintragung der Partnerschaft

5.1 Gesuch um Eintragung der Partnerschaft

Ein Gesuch um Eintragung der Partnerschaft kann jederzeit entgegengenommen werden. Dieses ist zu kontrollieren und zu bearbeiten soweit der Zugriff zu den Daten der betroffenen Personen im System keine Voraussetzung dafür bildet.

5.2 Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft

Die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft ist entgegenzunehmen, wenn die Identität der betroffenen Personen zweifelsfrei feststeht und die Personendaten in genügender Form nachgewiesen oder abgeklärt werden können. Die Nachreichung weiterer Dokumente muss vorbehalten bleiben.

5.3 Vorverfahren Bestätigung betreffend Namensführung nach der Eintragung der

Partnerschaft

Sind die Voraussetzungen für die Beurkundung eingetragenen Partnerschaft erfüllt, stehen die Angaben der Partnerinnen respektive Partner über den Personenstand fest und haben sie sich zur Namensführung gemäss den in Artikel 12a PartG vorgesehenen Möglichkeiten geäussert, wird die Namensführung nach der Beurkundung der eingetragenen dem Formular Vorverfahren Partnerschaft auf festgehalten. Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu unterzeichnen.

5.4 Feststellung, dass die Eintragung der Partnerschaft erfolgen kann

Erlauben die zur Verfügung stehenden Belege und zugänglichen Daten die Feststellung, dass die eingetragene Partnerschaft begründet werden kann, so ist mit der vorgesehenen schriftlichen Mitteilung die Frist für die Eintragung der Partnerschaft auszulösen³.

5.5 Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft

Erlauben die zur Verfügung stehenden Belege und zugänglichen Daten die Ausfertigung des Formulars Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft (11.0.3), so muss dieses den Partnerinnen bzw. den Partnern abgegeben werden.

³ Art. 75f Abs. 2 ZStV.

5.6 Namenserklärung nach Abschluss des Vorverfahrens

Die Erklärung der Partnerinnen oder Partner, die im bereits abgeschlossenen Vorverfahren bestätigte Namensführung (Ziff. 5.3) ändern zu wollen, ist auf deren Verlangen vor Durchführung der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft auf dem Formular 41c-2014 entgegenzunehmen. Dieses Formular kann auch im Rahmen einer notfallmässigen Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Ziff. 5.7) verwendet werden.

5.7 Entgegennahme der Partnerschaftserklärung

Kann die eingetragene Partnerschaft begründet werden, so ist das Formular Partnerschaftserklärung (12.0.2) gestützt auf die zur Verfügung stehenden Belege und zugänglichen Daten auszufertigen.

Im Falle einer **notfallmässigen** Begründung der eingetragenen Partnerschaft genügen die Feststellung der Identität der betroffenen Personen und die Abklärung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft erfüllt sind. Sind diese erfüllt, dürfen Ungenauigkeiten betreffend der Personendaten in Kauf genommen werden. Sie werden nachträglich in bereinigter Form beurkundet.

5.8 Bestätigung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Auf Verlangen ist eine Bestätigung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft abzugeben. Die Bestätigung tritt vorläufig an die Stelle einer Partnerschaftsurkunde oder einer amtlichen Mitteilung der eingetragenen Partnerschaft.

Ein Partnerschaftsausweis oder eine Partnerschaftsurkunde kann erst ausgestellt werden, wenn das Beurkundungssystem dies erlaubt.

6. Anerkennung

6.1 Anerkennungserklärung

Bei Dringlichkeit (z.B. Abreise ins Ausland) oder wenn der Termin bereits vereinbart worden ist, ist die Erklärung betreffend die Anerkennung eines ungeborenen oder bereits geborenen Kindes entgegenzunehmen unter der Voraussetzung, dass die Angaben in genügender Weise belegt oder abgeklärt werden können.

Die Daten eines ausländischen Vaters, die **vermutlich** im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind, sind vorsorglich im Formular Bestätigung der aktuellen Personenstandsdaten (8.1) im Hinblick auf die Beurkundung des Personenstandes sicherzustellen.

6.2 Bestätigung über die erfolgte Anerkennung

Auf Verlangen ist eine **Bestätigung über die erfolgte Anerkennung** abzugeben. Die Bestätigung tritt vorläufig an die Stelle einer Anerkennungsurkunde oder einer amtlichen Mitteilung der Anerkennung.

Eine Anerkennungsurkunde kann erst ausgestellt werden, wenn das Beurkundungssystem dies erlaubt.

6.3 Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Wurde infolge Dringlichkeit (z.B. Abreise ins Ausland) oder bereits vereinbartem Termin, die Erklärung betreffend die Anerkennung eines ungeborenen oder bereits geborenen Kindes entgegengenommen, so ist im Anschluss auf Wunsch der Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge entgegenzunehmen.

7. Namensführung

7.1 Namenserklärung

Bei Dringlichkeit oder wenn der Termin bereits vereinbart wurde, ist unter der Voraussetzung, dass die Angaben in genügender Weise belegt oder abgeklärt werden können, die entsprechende Erklärung über die Namensführung entgegenzunehmen.

Die Daten einer ausländischen Person, die **vermutlich** im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind, sind vorsorglich im Formular Bestätigung der aktuellen Personenstandsdaten (8.1) im Hinblick auf die Beurkundung des Personenstandes sicherzustellen.

7.2 Bestätigung über die erfolgte Änderung des Namens

Die amtlichen Mitteilungen betreffend die Änderung der Namensführung können erst nach erfolgter Beurkundung der Erklärung erlassen werden. Auf Verlangen ist jedoch eine zweckgebundene Bestätigung über die erfolgte Änderung des Namens abzugeben.

8. Verfügungen, Entscheide und Urkunden

8.1 Inländische Urteile und Verfügungen

Auf Verlangen ist eine beglaubigte Fotokopie der amtlichen Mitteilung oder eine zweckorientierte Bestätigung über das gemeldete Zivilstandsereignis abzugeben.

8.2 Ausländische Entscheidungen und Urkunden

Liegt die Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde vor⁴, ist auf Verlangen zu bestätigen, dass das entsprechende Zivilstandsereignis für den schweizerischen Rechtsbereich gültig ist

9. Zivilstandsurkunden

9.1 Allgemeines

Für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten darf normalerweise eine Frist von einigen Tagen in Anspruch genommen werden, ohne dass Bestellende bei einer Verzögerung Nachteile in Kauf nehmen müssen. Wenn besondere Dringlichkeit geltend gemacht wird, ist von Amtes wegen zu prüfen, auf welche Weise die verlangte Dienstleistung zweckmässig erbracht werden kann.

9.2 Zivilstandsereignisse auf Formular CIEC

Ist das zu bescheinigende Zivilstandsereignis (**Geburt, Tod, Eheschliessung**) auf Papier beurkundet worden, kann der verlangte Registerauszug (Formular CIEC) in der Regel ohne weiteres abgegeben werden. Wurde das Ereignis elektronisch beurkundet, ist zu prüfen, ob der verlangte Registerauszug im Sinne eines **Notbehelfs** gestützt auf archivierte Belege ausgestellt werden kann (siehe auch Ziffer 1.2).

9.3 Personenstandsausweis

Wurde die betroffene Person noch nicht rückerfasst, ist der Personenstandsausweis gestützt auf das Familienregister auszufertigen.

_

⁴ Art. 32 Abs. 1 IPRG.

9.4 Familienschein

Wurde die Blattinhaberin bzw. der Blattinhaber bisher noch nicht rückerfasst, ist der Familienschein gestützt auf das Familienregister auszufertigen. Wenn die Blattinhaberin bzw. der Blattinhaber bereits rückerfasst wurde, ist der Familienschein nur dann auszustellen, wenn auf Grund von Abklärungen zweifelsfrei feststeht, dass seit der Übertragung bezüglich der betroffenen Person noch keine Ereignisse beurkundet worden sind oder wenn die Übertragung im Hinblick auf die Beurkundung des Todes erfolgt ist, der gemäss den geltenden Regeln zu bescheinigen ist.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Anhang

Inhaltsverzeichnis CD 4 zu den Weisungen EAZW Systemausfall

Anhang

Inhaltsverzeichnis CD 4 zu den Weisungen EAZW Systemausfall

Rubrik	Nr. Formular	Titel des Formulars
Formulare	1.80	Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
CIEC	2.80	Auszug aus dem Todesregister (CIEC)
mehrsprachig	3.80	Auszug aus dem Eheregister (CIEC)
	3.81	Ehefähigkeitszeugnis (CIEC)
	F-35-EgP-2013/07	Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung
		einer Partnerschaft
	F-35-Ehe-2013/07	Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung
	F-81-2007	Erklärung zum Nachweis nicht streitige Angaben gestützt auf
Formulare		Artikel 41 ZGB
deutsch	Form. 61	Familienschein
	11.0.1	Vorverfahren - Namen nach der Eintragung der Partnerschaft
	M-34-EgP-2013	Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft
	M-34-Ehe-2013	Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung
	M-85-2007	Mitwirkung einer dolmetschenden/übersetzenden Person
	Form. 43-2014	Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das
		Heimatrecht
	41c-2014	Namenserklärung
	100a-2014	Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt/
		Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
	100b-2014	Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt/
		Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
	1.0.1	Geburtsanmeldung
	2.0.1 (Ehe)	Todesanmeldung
	2.0.1 (EgP)	Todesanmeldung
	2.2.3 (Ehe)	Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles
	2.2.3 (EgP)	Bestätigung der Anmeldung eines Todesfall
Formulare	2.2.4	Todesmeldung
mehrsprachig	3.0.1	Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung
	3.0.2	Bestätigung der Eheschliessung
	3.0.3	Trauungsermächtigung
	4.0.1	Namenserklärung
	4.0.1.1	Namenserklärung
	5.0.1	Anerkennungserklärung vor der Geburt
	5.0.2	Anerkennungserklärung nach der Geburt
	7.1 (Ehe)	Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige
	7.1 (EgP)	Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige
	8.1	Bestätigung der aktuellen Personendaten
	11.0.3	Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft
	12.0.2	Partnerschaftserklärung
	-/-	Kontrollanfrage
	-/-	Rückerfassungsauftrag